

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0222632 / N002
Aktenzeichen Bericht	2023-300-0222632-N002/1 vom 22.06.2023
Firma	Martinrea Bergneustadt GmbH
Standort	Othestr. 19, 51702 Bergneustadt
Anlage	Kesselhaus zur Energieerzeugung mit dazugehörenden Heizöltanklager (2x80.000 L)
Datum der Umweltinspektion	14.06.2023
Gesamtaufwand	13:30 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	6:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
AwSV

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	1. * Nicht fristgerecht durchgeführte Sachverständigenprüfungen
schwerwiegende Mängel	-

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben Sonstiges
-----------------------	---------------------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.